

RS Vwgh 2001/9/19 99/16/0056

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.2001

Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBI 6/1945 zuzurechnen sind
32/06 Verkehrsteuern

Norm

KVG 1934 §6 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Vorausgesetzt, dass die Gesellschaft das in der Vereinbarung geforderte im Branchenvergleich angemessene Reinvermögen aufweist, hängt die Höhe der Tilgungsleistungen (Beträge, die von Gewinn in eine Darlehensforderung, also von Eigenkapital zu Fremdkapital umgewandelt werden) von der Erzielung eines Gewinnes ab. Selbst wenn die Bilanz eines Geschäftsjahres angemessene "Net Assets" (Reinvermögen- oder Eigenkapitalbestandteile) ausweist, ergibt sich bei einem bilanzmäßigen Verlust in diesem Geschäftsjahr keine Rückzahlungsverpflichtung. Nur wenn Gewinne erwirtschaftet werden, wird jener Anteil, der für die Kapitalrückzahlung abgestellt wird, von der Höhe dieses Gewinnes abhängen. Dies ist aber nach dem Erkenntnis vom 19. August 1997, 95/16/0328, für die Qualifikation als Genussrecht im Sinne des § 6 Abs 1 Z 2 KVG ausreichend.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999160056.X01

Im RIS seit

06.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at